

Kultur und (Rechts)Sprache

**Simona Marin,
Sibiu/Hermannstadt**

Abstract: The content of the present paper can be outlined as follows:

- 1) Law is an integrative part of culture.
- 2) Legal terminology is system-bound. Thus, within one and the same language there are as many legal languages as there are legal orders that use that particular language as their legal language.
- 3) The representation of culture in legal texts is encountered both on word and on text level: on the one hand legal terms have often been referred to as culturemes, as they are informed by the respective legal order; on the other hand texts are being regarded as cultural products as they depend on the particular legal order.

Key Words: legal language; culture; legal terms as culturemes; the system-bound nature of legal texts; the German text type *Genossenschaftsvertrag/Satzung/Statuten* vs. the Romanian *contract de societate, statut, act constitutiv*

Motto:

*Die Grenzen meiner Sprache sind
die Grenzen meiner Welt
(Wittgenstein)*

1 Einstieg

Wie Sue Wright in einem bemerkenswerten Aufsatz überzeugend nachgewiesen hat, sind linguistische Entwicklungen an politische, ökonomische und kulturelle Vorherrschaften gebunden: „History teaches us that language practices change when the political situation changes.“ (Wright: 1999: 91) Daraus folgt, dass Sprache nicht nur die Kommunikation der Gegenwart

ermöglicht, sondern auch Kulturträgerin eines geschichtlichen Prozesses ist: In der Sprache sind Geschichte und Kultur eines Volkes gespeichert.

Der Übersetzungswissenschaftler Sandrini definiert den Kulturbegriff folgendermaßen: „Kultur [wird] wie das Recht durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale bestimmt.“ (Sandrini: 1999: 9)

Die Frage nach den verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks *Kultur* wird in dieser Arbeit außer acht gelassen, weil ich die Meinung vertrete, dass uns weder die Rekonstruktion der bisherigen Verwendungen dieses Wortes noch deren Analyse weiterbringen würde. Es geht hier nicht um semantische Einzelheiten, sondern um die Bedeutung von Kultur für das Recht. Aus diesem Grund wird hier auch die Geschichte des Wortes *Kultur* sowie des Prozesses der Bedeutungskonstituierung unberücksichtigt gelassen.

Zur Vieldeutigkeit dieses Wortes sei hier nur soviel vermerkt: Kultur weist nicht nur eine horizontale, sondern auch eine vertikale Dimension auf, denn sie resultiert nicht nur daraus, dass dieses Wort, übrigens genauso wie das Wort *Sprache* – auf der Ebene der Alltagssprache in sehr vielen unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird, sondern auch daraus, dass es auf der Ebene verschiedener Fachsprachen mit dem Anspruch eines *terminus technicus* eingesetzt wird, jedoch innerhalb von verschiedenen Disziplinen unterschiedlich semantisiert wird und dies oft auch nur andeutungsweise.

Unter *Kultur* versteht man die Gesamtheit der Lebensäußerungen der menschlichen Gesellschaft in Sprache, Religion u.a. Nach Vermeer (1994: 32) umfasst Kultur „die Gesamtheit der Normen, Konventionen und Meinungen, an denen sich das Verhalten eines Individuums oder einer Gesellschaft ausrichtet.“ Also fallen auch Gesetze als fremdbestimmte Normen, als von der Mehrheit der Betroffenen selbst entwickelte Konventionen unter den Kulturbegriff. (vgl. Sandrini: 1999: 10) Folglich stellt

das Recht einen wesentlichen Bestandteil von Kultur dar. Jedoch sind dabei einige Besonderheiten zu beachten: Eine Kultur wird meistens durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet. Demgegenüber zerfällt das Recht in Rechtsordnungen, die unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden. (vgl. Pommer: 2006: 41)

2 Zusammenhang zwischen Recht und Kultur

Im Folgenden soll auf den Zusammenhang zwischen Recht und Kultur eingegangen werden. Der schon oben erwähnte Übersetzungswissenschaftler Peter Sandrini stellt den Zusammenhang zwischen Recht und Kultur wie folgt dar: „Die Rechtsordnung stellt sich als eine spezielle, strengen Regeln unterliegende Ausprägung von Kultur dar. (Sandrini: 1998: 866) Dabei ist das Recht als ein soziales Phänomen zu betrachten, wobei jede Gesellschaft einen Komplex von verbindlichen Regeln besitzt. In diesem Sinne definiert Peotta (1998: 72) Rechtssysteme als „Konzeptionen der sozialen Ordnung“. Pommer betont, dass die Rechtsordnungen nicht autonom, sondern in starkem Maße an die Struktur und die Geschichte der Gesellschaft gebunden sind, d.h. „an den Stamm, die Sprachgemeinschaft, die Volksgruppe, das Volk oder die Nation, deren Rechtsbeziehungen sie regeln.“ (Pommer: 2006: 97) Weiter zeigt sie, dass auch die Gesellschaften nicht autonom sind: „Durch ihre Weltanschauung, d.h. durch ihren ethisch-teleologischen Kontext und durch ihr materielles Umfeld, sind sie mit jener ihres Kulturkreises verbunden, dessen Weltbild, Gesellschaftsbild und Menschenbild sie durch ihr soziales Wertesystem widerspiegeln.“ So steht die Einmaligkeit und Eigenart der Kulturen als Erklärung für die Einmaligkeit und Eigenart der Rechtskreise. Das Recht ist also auch nicht

autonom, sondern in eine bestimmte historisch-soziale Situation eingebettet:

Das Recht ist nicht autonom. Es ist ein Teilbereich in dem größeren Zusammenhang eines Kulturkreises und ist ohne dessen andere Komponenten nicht zu verstehen. Es ist zugleich ein Bekenntnis derjenigen Grundanschauungen, die in einem Rechtskreis und von einzelnen Menschen als Selbstverständlichkeiten vorausgesetzt werden. Die Geschichte des Rechtes in einer Kultur hängt von deren Geschichte, ihrer Umwelt, Wirtschaft, Philosophie und Theologie, Literatur und Kunst ab. (Hattenhauer: 1980: 183)

Die wahren Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und Rechtskreisen kann man nur durch die Klassifizierung der Rechtsordnungen in größere Einheiten, die Rechtskreise, und durch deren Anbindung an die entsprechenden Kulturkreise verstehen, denn „die eigentlichen Träger der Rechtskreise [sind] nicht die Rechtsordnungen, sondern die Kulturen“. (Pommer: 2006: 97)

3 Die Repräsentation von Kultur in Rechtstexten des nationalen Rechts

Die Systemgebundenheit der Rechtssprache besteht darin, dass jeder Staat ein eigenes Rechtssystem mit seiner je eigenen, „autonomen“ (Pommer: 2006: 17) Rechtssprache besitzt. Auch wenn in einem Land als Rechtssprache eine Sprache verwendet wird, die auch in einem anderen Land als Rechtssprache gilt, so sind diese beiden Rechtssprachen nicht identisch, denn jede verfügt über eine eigene juristische Terminologie. Zwischen zwei Rechtssprachen können sogar erhebliche terminologische Unterschiede auftreten, dies ist insbesondere bei den Rechtssprachen verschiedener Rechtskreise der Fall. So wie man am Beispiel der deutschen Sprache bemerken kann, existiert innerhalb einer Sprache nicht nur eine Rechtssprache: es wird zwischen der Rechtssprache Deutschlands, Österreichs, der

Schweiz, Liechtensteins, Belgiens, Südtirols, sowie der deutschen Rechtssprache der Europäischen Union unterschieden. (vgl. Pommer: 2006: 17) Es gibt also so viele Rechtssprachen wie es Staaten gibt, wo die betreffende Sprache als Rechtssprache verwendet wird. Das bedeutet, dass eine in einem Staat herrschende Rechtsordnung die jeweilige Rechtssprache prägt. Aber eine Rechtsordnung kann durch mehrere Sprachen gepflegt werden: Dies ist z.B. in Belgien, Kanada und der Schweiz der Fall.

Man kann also nicht von einer internationalen Rechtssprache sprechen. Ausnahme bilden jedoch bestimmte internationalisierte Rechtsgebiete wie z.B. das Völkerrecht und das Europarecht.

3.1 Rechtsbegriffe als Kultureme

Aus dem oben Dargestellten geht hervor, dass Rechtsbegriffe an ein bestimmtes nationales Rechtssystem gebunden, oder, um mit Weisflog (1996: 91) zu sprechen, „systembedingt geformt“ sind. Dieses bedeutet, dass juristische Termini von der dahinter liegenden Rechtsordnung geprägt werden. Pommer (2006: 18) bezeichnet Rechtsbegriffe als „Abstraktionen, deren Inhalt in der Regel im Recht eines Landes explizit definiert und genau abgegrenzt worden ist.“ Aus diesem Grund kommen Eins-zu-Eins-Entsprechungen zwischen den Rechtsbegriffen verschiedener Rechtsordnungen nur selten vor. Vielmehr kommen Eins-zu-Teil-Entsprechungen vor, wenn eine Teiläquivalenz der Rechtstermini verschiedener Rechtsordnungen erreicht wird (vgl. Sandrini: 1996: 145; Arntz: 2001: 238), d.h. wenn dieselben oder vergleichbare Institutionen in zwei verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich bezeichnet werden. Aber es kann durchaus auch vorkommen, dass bestimmte Rechtsbegriffe außerhalb des betreffenden Rechtssystems überhaupt keine Funktion erfüllen, denn es gibt Institutionen, die nur in einem Rechtssystem vorkommen, während sie in einem anderen Rechtssystem gänzlich fehlen. In solchen Fällen, wo die im

Ausgangstext bezeichnete Rechtsrealia in der Zielrechtsordnung gar nicht gibt, spricht man von Eins-zu-Null-Entsprechungen.

Pommer (1996: 19) weist darauf hin, dass sich Terminologien der Rechtssprachen innerhalb einer Sprache weitgehend beeinflussen¹. „Aber selbst wenn Gesetzgebungsjuristen die gleichen Worte wählen, um damit einigermaßen gleichbedeutende Begriffe zum Ausdruck zu bringen, ist die juristische Einbettung in die jeweiligen Rechtssysteme eine andere.“ (Pommer: 1996: 19). Auch innerhalb eines Sprachraumes kann derselbe Terminus unterschiedliche Begriffe in verschiedenen Rechtssystemen darstellen. So ist z.B. österreichischer Besitz begrifflich nicht gleich deutscher Besitz.

Aus dieser Inkongruenz zwischen den Terminologien ergibt sich die Hauptschwierigkeit beim Übersetzen von Rechtstexten, denn wenn am Kommunikationsprozess zwei oder mehrere nationale Rechtsordnungen beteiligt sind – wie es auch oft der Fall ist – ist eine vollständige Äquivalenz beim Rechtsübersetzen ausgeschlossen. Der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Bedeutung von Begriffen verschiedener Rechtsordnungen unterschiedlich verlaufen können.² Das Problem der Inkongruenz tritt bei den sogenannten *unbestimmten Rechtsbegriffen* verstärkt auf.

¹ Bei Verwendung derselben Sprache innerhalb zweier verschiedenen Rechtssystemen kommt es dazu, dass Rechtstexte einer Rechtsordnung auch den Vertretern der anderen Ordnung (z.B. den Wissenschaftlern, den Gerichten, dem Gesetzgeber) bekannt sind, so dass Vorstellungen und Ideen verstärkt zirkulieren. Dieses kann aber auch zu falschen Vermutungen über den Inhalt von ausländischen Rechtsinstituten, sowie zur Missachtung der andersartigen Bedingungen führen.

² Ein häufiges Beispiel dafür ist der französische Terminus *faute*, der den Raum abdeckt, für den im Deutschen zwei Begriffe, nämlich *Rechtswidrigkeit* und *Verschulden* „zuständig“ sind (Beispiel ist bei Hebenstreit: 1997; Arntz: 2001; Pommer: 2006 zu finden).

Übersetzungsprobleme entstehen aber – meistens bei linguistisch verwandten Rechtssprachen – auch dann, wenn einem Begriff einer Rechtsordnung vermeintlich ein Terminus aus einer anderen Rechtsordnung entspricht, der jedoch einen anderen Bedeutungsgehalt als in der ausgangssprachlichen Rechtsordnung aufweist. In solchen Fällen spricht man von juristischen „faux amis“.

3.2 *Textsorten als kulturelle Produkte*

Kultur kann nicht nur auf Wortebene identifiziert werden, sondern ein Text in seiner Ganzheit kann als kulturelles Produkt betrachtet werden: „Ausprägung und Vorkommen von Textsorten sind (...) nicht universal, sondern kulturspezifisch.“ (Schröder: 1993: 519)

Textsorten³ sind kulturspezifisch (so: Schröder: 1993: 519; Sandrini: 1998: 866, 871), was darauf schließen lässt, dass die Textsorten des Rechts von der sie bestimmenden Rechtsordnung abhängen. Die charakteristischen Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster sind stets auf eine spezifische Rechtsordnung zugeschnitten: „Ausprägung und Vorkommen von Textsorten sind also nicht universal, sondern kulturspezifisch“ stellt Schröder (1993: 519) zu Recht fest. Auch Sandrini (1998: 866) betrachtet die Textsorten als „systemspezifisch“ und begründet seine Meinung mit der folgenden treffenden Aussage: „Die Rechtsordnung stellt sich als eine spezielle, strengen Regeln unterliegende Ausprägung von Kultur dar“. Äquivalenz zwischen Rechtstexten verschiedener Sprachen⁴ ist daher nur bei gleicher Rechtsordnung bzw. bei der Übersetzung innerhalb

³ Definition von *Textsorte* nach Reiß/Vermeer: „überindividuelle Sprach- und Schreibakttypen, die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen sich aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben.“ Zitiert nach Sandrini: 1998: 866.

⁴ Dies setzt inhaltliche und formale Identität voraus.

einer Rechtsordnung möglich: „Eine inhaltlich durch die Rechtsordnung bestimmte Textsorte, deren konkrete Textrealisierungen durchaus in mehreren Sprachen vorkommen, bietet eine gesicherte Basis für Äquivalenz, da die Texte beider Sprachen denselben inhaltlichen und formalen Bedingungen unterliegen.“ (Sandrini: 1998: 872). Wenn aber die Rechtstexte verschiedenen Rechtsordnungen angehören, kann nicht mehr von inhaltlicher und formaler Übereinstimmung gesprochen werden. In solchen Fällen sind die Textsorten nicht mehr äquivalent, sondern vergleichbar: „Textsorten sind vergleichbar, wenn sie ähnliche Aufgaben innerhalb desselben Kommunikationsrahmens besitzen.“ (vgl. Sandrini: 1998: 872)

Wie Sandrini (1998) in seinem Aufsatz *Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen* beweist, werden Rechtstexte entscheidend durch den gesetzlichen Rahmen geprägt: „Ein textsortenspezifischer Vergleich, der zwei oder mehrere“ Rechtsordnungen tangiert, schließt stets einen Vergleich der gesetzlichen Grundlagen bzw. der rechtlichen Kommunikationssituation mit ein.“ (Sandrini: 1998: 874).

Die Kommunikationshandlung *Gründung einer Genossenschaft* bringt im deutschen Recht den *Genossenschaftsvertrag* hervor, der auch *Satzung* oder *Statuten* genannt wird. Im rumänischen Recht stehen in derselben Kommunikationssituation zwei Textformen gegenüber: *contract de societate* und *statut*, wobei sie in der Form eines einzigen Dokumentes, und zwar im sogenannten *act constitutiv*⁵ vereinigt vorkommen können⁶. Daraus folgt, dass sich die drei rumänischen juristi-

⁵ „actul constitutiv al societății cooperative [este] înscrisul format din contractul de societate și statutul elaborat în conformitate cu prevederile prezentei legi“ (Legea Cooperăției Art. 6a); Quelle: http://www.inimm.ro/assets/legislatie/lege_cooperatiei.pdf. Zugriff am 15.04.2009.

⁶ „Societatea cooperativă se constituie prin contract de societate și statut, care pot fi încheiate sub forma unui înscris unic denumit act constitutiv.“

schen Begriffe *contract de societate*, *statut* und *act constitutiv* von den drei deutschen Rechtsbegriffen *Genossenschaftsvertrag*, *Satzung* und *Statuten* v.a. dadurch unterscheiden, dass sie nicht wie die deutschen Begriffe synonym gebraucht werden können.

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer Genossenschaft werden jeweils im deutschen *Genossenschaftsgesetz*⁷ und im rumänischen Gesetz *Legea Cooperăției* festgelegt. Art. 16 des rumänischen Genossenschaftsgesetzes schreibt vor, welche Textbestandteile eine Satzung unbedingt beinhalten muss: „Actul constitutiv al unei societăți cooperative trebuie să cuprindă cel puțin următoarele prevederi: (...)“. Analog dazu werden in §6 des deutschen Genossenschaftsgesetzes (GenG) der „Mindestinhalt der Satzung“ und in §7 GenG der „weitere zwingende Satzungsinhalt“, also die verpflichtenden Teile der Satzung aufgezählt. Die folgende Tabelle enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Teile im kontrastiven Überblick:

Deutsches Genossenschaftsgesetz	Legea Cooperăției
§ 6 Mindestinhalt der Satzung <i>Die Satzung muss enthalten:</i>	<i>Art. 16. – (1) Actul constitutiv al unei societăți cooperative trebuie să cuprindă cel puțin următoarele prevederi:</i>
	<i>a) numele, prenumele, codul numeric personal, locul, data nașterii, domiciliul, cetățenia membrului cooperat, persoană fizică; denumirea, sediul, naționalitatea și codul unic de înregistrare ale membrului cooperat, persoană juridică;</i>
	<i>b) forma și gradul societății cooperative;</i>
<i>1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;</i>	<i>c) denumirea societății cooperative, însoțită de mențiunea „societate cooperativă” și, dacă este cazul, emblema;</i>
	<i>d) sediul societății cooperative;</i>
<i>2. den Gegenstand des Unternehmens;</i>	<i>e) obiectul de activitate al societății cooperative, cu precizarea domeniului și a</i>

(Legea Cooperăției Art. 14, Abs.1); Quelle: http://www.inimm.ro/assets/legislatie/lege_cooperatiei.pdf.

⁷ Siehe <http://bundesrecht.juris.de/geng/index.html>. Zugriff am 15.04.2009.

	<i>activitățile principale;</i>
3. Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;	
4. Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;	
5. Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.	
§ 7 Weiterer zwingender Satzungsinhalt Die Satzung muss ferner bestimmen:	
1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;	f) capitalul social subscris și vărsat, cu menționarea aportului fiecărui membru cooperativ, în numerar sau în natură, valoarea aportului în natură și modul evaluării;
2. die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.	g) numărul și valoarea nominală a părților sociale, precum și numărul părților sociale atribuite fiecărui membru cooperativ pentru aportul său;
	h) durata societății cooperative;

	<i>i) numele și prenumele, codul numeric personal, locul și data nașterii, domiciliul și cetățenia administratorilor, persoane fizice; denumirea, sediul, naționalitatea și codul unic de înregistrare ale administratorilor, persoane juridice;</i>
	<i>j) numele și prenumele, codul numeric personal, locul și data nașterii, domiciliul și cetățenia cenzorilor;</i>
	<i>k) modul de dobândire și de pierdere a calității de membru cooperat;</i>
	<i>l) drepturile și obligațiile membrilor cooperatori</i>

Satzungen sind streng geregelte Texte, die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Sie werden in der Praxis gewöhnlich nach einem Muster abgefasst. Aus diesem Grunde gibt es zwischen den Satzungen zweier verschiedener Rechtsordnungen oft gemeinsame Elemente. So sind sowohl für die deutsche Satzung als auch für das rumänische *act constitutiv* die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, des Gegenstandes des Unternehmens sowie die Angabe der Geschäftsanteile verpflichtend. Aber die vielen weißen Felder in der Tabelle zeigen, dass sich Textsorten einer Rechtsordnung von den entsprechenden Textsorten einer anderen Rechtsordnung unterscheiden. Das Beispiel der Textsorte *Satzung/act constitutiv* widerspiegelt den Einfluss gesetzlicher Vorschriften auf Art und Länge der betreffenden Textsorten.⁸ Aus diesem Grund muss der Übersetzer mit den Merkmalen der Textsorte in beiden Rechtsordnungen und allen involvierten Sprachen vertraut sein. Einen indirekten Verweis auf die Notwendigkeit, dass der Übersetzer von Rechtstexten die verschiedenen kulturellen Textkonventionen kennt, macht auch Kjaer mit ihrer Bemerkung:

⁸ Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch eine Anpassung der inhaltlichen Struktur der betroffenen Textsorte erfolgt.

Das zentrale Problem bei der Übersetzung von Rechtstexten ist das folgende: es werden nicht nur zwei Sprachen, sondern zwei Rechtssysteme gegenübergestellt. Es ist also davon auszugehen, dass erstens sich die mit der Sprache beschriebenen „Rechtswelten“ unterscheiden, und dass zweitens – und damit eng verbunden – die fachtextlichen Konventionen divergieren. (Kjaer: 1994: 328)

Bibliographie:

1. Arntz, Reiner. 2001. Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik. Hildesheim, Zürich, New York.
2. Hattenhauer, Hans. 1980. Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts. Heidelberg / Karlsruhe.
3. Hebenstreit, Gernot. 1997. Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten. In: Grbic, N; Wolf, M. (Hrsg.): Text – Kultur – Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe. Studien zur Translation. Tübingen. 97-116.
4. Kjaer, Anne Lise. 1994. Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch – dänisch. In: Sandig, Barbara (Hrsg.) Europhras 92. Tendenzen der Phraseologieforschung. Bochum.
5. Peotta, Luana. 1998. Kontrastive Fachtextpragmatik. Deutsche und Italienische Gerichtsurteile im Vergleich. Frankfurt am Main.
6. Pommer, Sieglinde. 2006. Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität. Frankfurt am Main.
7. Sandrini, Peter. 1996. Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. Wien.
8. Sandrini, Peter. 1998. Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen. In: Lundquist, Lita; Picht, Heribert; Qvistgaard, Jaques (Hrsg.). LSP

- Identity and Interface Research, Knowledge and Society. Copenhagen. 865-876.
9. Sandrini, Peter. 1999. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). Übersetzen von Rechtstexten. Tübingen. 9-43.
 10. Schröder, Hartmut. 1993. Interkulturelle Fachkommunikationsforschung. Aspekte kulturkontrastiver Untersuchungen schriftlicher Wirtschaftskommunikation. In: Bungarten, Theo (Hrsg.). Fachsprachentheorie. Tostedt. 517-551.
 11. Vermeer, Hans J. 1994. Übersetzen als kultureller Transfer. In: Snell-Hornby: Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung. Tübingen. 30-53.
 12. Weisflog, W.E. 1996. Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie. Zürich. 1996.
 13. Wright, Sue. 1999. A Community that can Communicate? The Linguistic Factor in European Integration. In: Smith, Dennis; Wright, Sue (Hrsg.). Whose Europe? The Turn towards Democracy. Oxford. 79-103.

Internetquellen:

<http://bundesrecht.juris.de/bgb/>.

http://www.inimm.ro/assets/legislatie/lege_cooperatiei.pdf.